



G E M E I N D E
W O L L E R A U

Feuerwehrreglement

ab 01.01.2014

Feuerwehrreglement der Gemeinde Wollerau

Der Gemeinderat Wollerau
gestützt auf § 28 des Feuerschutzgesetzes vom 12. Dezember 2012
beschließt:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz

¹ Die Feuerwehr leistet Hilfe bei Rettungen, Brandfällen, Explosionen, Katastrophen, Elementarereignissen, Öl- und Wasserschäden sowie bei Ereignissen, die einen technischen Einsatz erfordern oder welche die Umwelt gefährden oder schädigen.

² Sie führt die Sofortmaßnahmen bei Chemie- und Strahlenwehreinsätzen durch.

³ Sie hat auf Verlangen in anderen Gemeinden Hilfe zu leisten.

Art. 2 Zusammenarbeit

Um die Mittelbeschaffung, die Ausbildung und den Einsatz der Feuerwehr möglichst effizient gestalten zu können, ist eine interkommunale Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden anzustreben.

II. Zuständigkeit

Art. 3 Gemeinderat

1 Dem Gemeinderat obliegt die Aufsicht über die Feuerwehr im Rahmen des Feuerschutzgesetzes.

2 Soweit in diesem Reglement kein anderes Organ zuständig erklärt wird, vollzieht er die Vorschriften über den Feuerschutz.

3 Er ist insbesondere zuständig für:

- a) die Wahl der Mitglieder der Sicherheitskommission, des Kommandanten und des Vizekommandanten;
- b) die Vorlage des Voranschlages, einschließlich der Ersatzabgabe;
- c) die Entschädigungen an die Mitglieder der Feuerwehr und der Einsatztarife;
- d) die Genehmigung von Vereinbarungen mit den Nachbarfeuerwehren;
- e) die Behandlung von Beschwerden gegen Verfügungen der Sicherheitskommission.

Art. 4 Sicherheitskommission

1 Die Sicherheitskommission besteht aus 7 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- a) dem zuständigen Gemeinderat;
- b) dem Kommandanten der Feuerwehr;
- c) dem Vize-Kommandanten der Feuerwehr;
- d) dem kommunalen Brandschutzexperten;
- e) dem Sicherheitsbeauftragten der Gemeinde;
- f) einem Mitglied des Samaritervers eins Wollerau;
- g) einem Mitglied, welches aktiven Feuerwehrdienst leistet.
und dem Sekretär (ohne Stimmrecht).

2 Die Sicherheitskommission ist zuständig für:

- a) die Unterbreitung von Wahlvorschlägen an den Gemeinderat für die Ernennung des Kommandanten und dessen Stellvertreter;
- b) die Regelung und Überwachung des Dienstbetriebes, einschließlich der Kenntnisnahme der Übungsprogramme;
- c) die Beurteilung der Berichte des Kommandanten und des Brandschutzexperten;
- d) die weitere Verwendung von ausgemustertem Feuerwehrmaterial;
- e) die Genehmigung der Pflichtenhefter.

3 Sie kann Verfügungen treffen hinsichtlich:

- a) der Aufnahme neuer Feuerwehrmitglieder und über den Ausschluss von Feuerwehrangehörigen;
 - b) der Wahl und Beförderung der Kaderangehörigen, unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Gemeinderates;
 - c) die Anordnung von Disziplinarmaßnahmen gegen Mitglieder der Feuerwehr;
- Gegen diese Verfügungen kann innerhalb von 30 Tagen Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.

4 Sie stellt zuhanden des Gemeinderates Antrag hinsichtlich:

- a) des Voranschlages und der Rechnung;
- b) der Festlegung der Ersatzabgaben;
- c) der Beschaffung der persönlichen Ausrüstung, der Gerätschaften, Ausrüstungsgegenstände und Anlagen;
- d) der Entschädigungen an die Mitglieder der Feuerwehr und der Einsatztarife.

Art. 5 Kommando

1 Das Kommando besteht aus dem Kommandanten und einem oder zwei Vize-Kommandanten.

2 Der Kommandant erfüllt seine Aufgaben gemäss Pflichtenheft.

3 Der Vizekommandant erfüllt seine Aufgaben gemäss Pflichtenheft.

4 Das Kommando ist unter der Führung des Kommandanten zuständig für:

- a) die Ausbildung und Einsatz der Feuerwehr;
- b) die Organisation und Sicherstellung des Alarmwesens;
- c) die Gewährleistung der ständigen Einsatzbereitschaft.

III. Organisation und Einsatz

Art. 6 Organisation

- 1 Die Feuerwehr weist einen Bestand von maximal 70 Mitgliedern auf.
- 2 Sie ist gegliedert in zwei bis drei Züge. Die Mitglieder der Feuerwehr sind eingeteilt in Kommando, Mannschaft, Kader, Atemschutz, Fahrer / Maschinisten, Verkehr, Ölwehr, Materialwarte und Administration.

Art. 7 Einsatz

- 1 Der Feuerwehr obliegen die Pflichten gemäss dem kantonalen Feuerschutzgesetz.
- 2 Sie kann auch zu Dienstleistungen zugunsten der Öffentlichkeit herangezogen werden, sofern die Erfüllung der Aufgaben nach Art. 1 nicht beeinträchtigt werden. Die daraus anfallenden Kosten werden demjenigen in Rechnung gestellt, welcher die Dienstleistung in Anspruch genommen hat. Über entsprechende Einsätze entscheidet das Feuerwehrkommando.

IV. Dienstpflicht

Art. 8 Feuerwehrpflicht

- 1 Die Leistung der Feuerwehrpflicht richtet sich nach dem kantonalen Feuerschutzgesetz.
- 2 Die Feuerwehrpflicht wird gemäss Feuerschutzgesetz § 26 Abs. 1 erfüllt.
- 3 Das Mindestalter für die Aufnahme in den Feuerwehrdienst beträgt 18 Jahre.

V. Aufgaben des Feuerwehrkommandos

Art. 9 Besondere Aufgaben

Unter Berücksichtigung von Art. 5 dieses Reglements fallen dem Kommando folgende besonderen Aufgaben zu:

- a) Vornahme der Beförderungen, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist;
- b) Erstellen des jährlichen Übungsprogrammes;
- c) Vorbereiten und durchführen der Kader Übungen;
- d) Instruktion des Kaders;
- e) Erstellen der notwendigen Pflichtenhefter;
- f) Bestimmen, wer die kantonale Kurse zu besuchen hat;
- g) Durchführen der Rekrutierung und Einteilung der Feuerwehrdienstpflichtigen.

VI. Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

Art. 10 Rechte und Pflichten

Die Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr sind in einem Pflichtenheft festzuhalten.

Art. 11 Kaderrekrutierung

Jedes Mitglied der Feuerwehr kann zum Besuch von Kader- oder Spezialistenkursen sowie zur Übernahme der entsprechenden Funktion verpflichtet werden.

VII. Ausrüstung und Ausbildung

Art. 12 Ausrüstung

1 Die Gemeinde stellt die Feuerwehr nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse die erforderlichen Gerätschaften, Ausrüstungsgegenständen und Anlagen zur Verfügung.

2 Die Fahrzeuge und Gerätschaften sind stets einsatzbereit zu halten.

3 Gerätschaften und Anlagen dürfen nur für die Belange der Feuerwehr verwendet werden. Ausnahmen werden vom Feuerwehrkommandanten geregelt.

Art. 13 Weiterbildung

Die Kaderangehörigen und Spezialisten haben zwecks Weiterbildung die Kurse des Kantons sowie des Bezirksverbandes zu besuchen. Diese gelten als Bestandteil des jährlichen Ausbildungsprogrammes.

VIII. Rapportwesen

Art. 14 Einsatzbericht

1 Der Einsatzleiter hat der Sicherheitskommission und dem Feuerwehrinspektorat über jeden Einsatz einen Bericht zu erstatten.

2 Der Kommandant erstellt auf Ende des Jahres einen Bericht zuhanden der Sicherheitskommission, der über die Zahl und Einteilung der Mannschaft, absolvierte Übungen und Inspektionen, Ernstfalleinsätze und der neu angeschafften Ausrüstung Auskunft gibt.

IX. Alarmwesen

Art. 15 Alarmierung

Die Alarmierung erfolgt durch die Alarmzentrale der Kantonspolizei und richtet sich nach dem kantonalen Feuerschutzgesetz und den kantonalen Alarmierungsrichtlinien.

X. Übungs- und Einsatzdienst

Art. 16 Übungsdienst

1 Jährlich sind mindestens 8 Mannschaftsübungen durchzuführen. Zusätzlich sind die vom Kanton vorgeschriebenen Kader- und Spezialistenübungen abzuhalten.

2 Die Mitglieder der Feuerwehr sind verpflichtet, an allen Übungen und Inspektionen teilzunehmen.

3 Wer weniger als vier Dienstanlässe besucht, bleibt zur Bezahlung der Ersatzabgabe verpflichtet und das Dienstjahr wird nicht angerechnet.

Art. 17 Absenzen

1 Absenzen sind schriftlich mit Begründung bis Übungsbeginn an das Feuerwehrkommando einzureichen.

2 Jedes unentschuldigte Fernbleiben von Übungen, Kursen und Inspektionen kann gebüßt werden.

Art. 18 Dispensationen

1 Angehörige der Feuerwehr können bei Abwesenheiten von zwei Monaten bis zu einem Jahr auf schriftliches Gesuch hin dispensiert werden.

2 Über entsprechende Gesuche entscheidet der Kommandant.

3 Als Dispensationsgründe gelten:

- a) eigene Krankheit oder Unfall;
- b) Schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie;
- c) Schwangerschaft, Mutterschaftsurlaub;
- d) Militärdienst, Zivilschutz, Weiterbildungen;
- e) Berufliche oder ferienbedingte Abwesenheiten;
- f) andere wichtige Gründe (Ausübung eines öffentlichen Amtes, Schicht- oder Überzeitarbeit, Notfälle aller Art).

Art. 19 Kommandoordnung

Am Einsatzort übernimmt der zuerst eingetroffene Offizier als Einsatzleiter das Kommando.

XI. Besoldung und Versicherung

Art. 20 Besoldung

1 Einsatzdienste und Übungen werden besoldet. Im Einsatzdienst wird zudem die Verpflegung übernommen.

2 Der Gemeinderat erlässt einen separaten Besoldungs- Entschädigungs- und Einsatztarif.

Art. 21 Versicherung

Für die Mitglieder der Feuerwehr schließt die Gemeinde die notwendigen Personen-, Sach- und Haftpflichtversicherungen ab.

XII. Finanzierung

Art. 22 Finanzierung

Die Feuerwehrrechnung wird als Spezialfinanzierung geführt.

Art. 23 Ersatzabgabe

Der Gemeinderat setzt die Ersatzabgabe alljährlich bei der Verabschiedung des Voranschlages fest.

XIII. Schlussbestimmung

Art. 24 Inkrafttreten

1 Dieses Reglement wird nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1.1.2014 in Kraft gesetzt.

2 Mit Inkrafttreten dieses Reglements treten alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Schadenwehr-Reglement vom 1. Januar 1996, außer Kraft.

GEMEINDERAT WOLLERAU

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Vom Regierungsrat mit RRB Nr. 1151

vom 3. Dezember 2013 genehmigt.



Regierungsrat des Kantons Schwyz
Der Landammann:

Der Staatsschreiber: